

# AMTSBLATT

## der Bezirksregierung Düsseldorf

Nr. 24

Düsseldorf, Freitag, den 13. Juni

1952

## Inhalt

- |   |  |
|---|--|
| <p><b>Verordnungen, Verwaltungsanordnungen und Bekanntmachungen des Regierungspräsidenten.</b></p> <p><b>Allgemeine Innere Verwaltung.</b></p> <p>334. Durchführung des Bundesgesetzes zu Artikel 131 GG; hier: Teilnahme der Beamtenanwärter (K) an der Unterbringung. S. 175.</p> <p>335. Öffentliche Vorladung im Enteignungsverfahren. S. 176.</p> <p>336. Verbindung des Neuen Liegenschaftskatasters mit dem Grundbuch. S. 176.</p> <p>337. Öffentliche Belobigung. S. 176.</p> <p><b>Gesundheits- und Sozialangelegenheiten.</b></p> <p>338. Untersuchung von Porzellangeschirr mit gesundheitsschädigenden Glasuren. S. 176.</p> <p>339. Strahlenschutzregeln für Röntgen-Diagnostik-Institute. S. 177.</p> | <p>340. Anerkennung der Verfolgten der nat.-soz. Gewaltherrschaft. S. 177.</p> <p><b>Bau- und Wohnungswesen.</b></p> <p>351. Gesetz über die Baulenkung vom 9. 2. 1949. S. 177.</p> <p><b>Bekanntmachungen anderer Behörden.</b></p> <p>342. Polizeiverordnung zur Änderung und Ergänzung der Polizeiverordnung vom 16. 8. 1950 über die Aufrechterhaltung der Ordnung auf den öffentlichen Straßen und in den öffentlichen Anlagen des Stadtkreises Düsseldorf vom 4. 8. 1951. S. 177.</p> <p>343. I. Nachtrag zur Ortsfassung über die Reinigung der öffentlichen Wege in der Stadt Wermelskirchen vom 1. 12. 1931. S. 183.</p> <p>344. Bekanntmachung der ordentlichen Sitzungstage des Verbandsbeschlußausschusses für den Bezirk des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk. S. 184.</p> <p>345. Wegeeinzählung. S. 184.</p> |
|---|--|

### Verordnungen, Verwaltungsanordnungen und Bekannt- machungen des Regierungspräsidenten

#### Allgemeine Innere Verwaltung

334. Durchführung des Bundesgesetzes zu Artikel 131 GG; hier: Teilnahme der Beamtenanwärter (K) an der Unterbringung.

Der Regierungspräsident.  
A VII 3

Düsseldorf, den 8. Mai 1952.

Vorbehaltlich der noch zu erwartenden Regelung in den Verwaltungsvorschriften hat der Herr Innenminister des Landes NRW auf Grund der Schreiben des Herrn Bundesministers des Innern vom 8. 2. 1952 — 22 — 2913/51 und 27/52 mit einem RdErl. vom 3. 4. 1952 — II B 3b/25.117.22 — 8572/52 — (nicht veröffentlicht) schon jetzt zu der Frage, ob die Beamtenanwärter (K) an der Unterbringung teilnehmen und auf die Pflichtanteile anrechenbar sind, (§§ 12, 13 aaO.) wie folgt Stellung genommen:

Beamte auf Widerruf, die nach dem Erlaß des früheren Reichsministers des Innern und der Finanzen betreffend Härteausgleich für Beamtenanwärter im Kriegswehrdienst vom 22. 12. 1942 und der hierzu ergangenen Allgemeinen Verfügung des Reichsjustizministers vom 15. 12. 1943 (beide abgedruckt in der „Deutschen Justiz“ 1943 S. 125) zu außerplanmäßigen Beamten ernannt worden sind, ohne daß es hierzu eines Vorbereitungsdienstes oder der Ablegung einer Prüfung bedurfte, nehmen gemäß § 11 Abs. 1 aaO. an der Unterbringung teil, es sei denn, daß sie die für die planmäßige Anstellung vorgeschriebene Prüfung endgültig nicht bestehen.

Für die Durchführung des Bundesgesetzes zu Artikel 131 GG, insbesondere für die Anrechnung der zu dem vorgenannten Personenkreis gehörenden Beamtenanwärter (K) auf die Pflichtanteile nach den §§ 12 und 13 aaO., ergibt sich hieraus folgendes:

a) Werden Beamtenanwärter (K) als außerplanmäßige Beamte von einem Dienstherrn wieder-

verwendet, so wird ihre Besoldung auf den Pflichtanteil am Besoldungsaufwand (§ 12) angerechnet. Werden sie dagegen in verminderter Rechtsstellung — z. B. Assessoren (K) nur als Referendare — wiederverwendet und erhalten sie nur Unterhaltszuschuß, so können sie auf den Pflichtanteil am Besoldungsaufwand nicht angerechnet werden, da Unterhaltszuschüsse nicht zum Besoldungsaufwand zählen (gem. Rundschreiben der Bundesministerien des Innern und der Finanzen vom 23. 8. 1951 — II 6 — 1862/51 BmDJ. — bzw. I BR. 1190 — 358/51 BmDF. —).

b) Werden nach Bestehen der Prüfung an der Unterbringung teilnehmende Beamtenanwärter (K) von ihrem neuen Dienstherrn in Planstellen eingewiesen, so kommt nach Maßgabe des § 13 auch ihre Anrechnung auf den Pflichtanteil an den Planstellen in Betracht.

c) Mit Rücksicht darauf, daß nach der im Härteausgleicherlaß getroffenen Regelung die Beamtenanwärter (K), z. B. Assessoren (K), nicht mehr automatisch mit dem Bestehen der Prüfung aus dem Beamtenverhältnis als außerplanmäßige Beamte ausgeschieden, entspricht eine jetzige Wiederverwendung als außerplanmäßige Beamte bei einem neuen Dienstherrn dann nicht der früheren Rechtsstellung (§ 19), wenn nach dem Recht des neuen Dienstherrn das Bestehen der Prüfung automatisch das Ausscheiden des Wiederverwendeten aus dem neuen Beamtenverhältnis zur Folge hat. (Dies ist in der Regel bei den außerplanmäßigen Inspektoren nicht der Fall.) Daraus ergibt sich, daß diese außerplanmäßigen Beamten, da sie nicht entsprechend ihrer am 8. 5. 1945 innegehabten Rechtsstellung untergebracht sind (§ 19), immer noch Unterbringungsteilnehmer bleiben (§§ 20, 21). Sie sind also nach Bestehen der Prüfung und damit verbundenem Ausscheiden aus dem neuen Beamtenverhältnis bei einem anderen Dienstherrn, der sie nunmehr übernimmt, auf den Pflichtanteil als Unterbringungsteilnehmer anrechenbar. Kommt z. B. ein Assessor (K) nach Ablegung der großen Staatsprüfung in Niedersachsen und dem damit verbundenen Ausscheiden aus dem Niedersächsischen Justizdienst in Hessen als Gerichtsassessor und später als Amtsgerichtsrat z. Wv., so ist er als Unterbringungsteilnehmer, der er geblieben ist, dort anrechenbar.

Unter Berücksichtigung dieser Klarstellung und der durch den Herrn Bundesminister des Innern bereits angekündigten entsprechenden Regelung der Teilnahme der Beamtenanwärter (K) an der Unterbringung nach dem Gesetz zu Art. 131 GG in den Verwaltungsvorschriften, empfiehlt der Herr Innenminister schon jetzt entsprechend zu verfahren, um den Beamtenanwärtern (K) die Ablegung der Prüfung schnellstens zu ermöglichen.

In Vertretung: Schwidden.

An die Gemeinden und Gemeindeverbände einschl. Zweckverbände die Nichtgebietskörperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, und die RB.- und SK.-Polizeibehörden des Bezirks.

### 335. Öffentliche Vorladung im Enteignungsverfahren.

In dem Enteignungsverfahren zur Beschränkung des Eigentums an Grundstücken in der Gemarkung Burscheid des Stadtbezirks Burscheid für den Bau einer 110-kV-Abzwegleitung Burscheid hat das Rheinisch-Westfälische Elektrizitätswerk AG. in

Essen, den Antrag gestellt, die Entschädigung für die Enteignung festzustellen:

Zur Verhandlung über die Höhe der Entschädigung und deren Auszahlung bzw. Hinterlegung habe ich Termin anberaumt auf Dienstag, den 24. 6. 1952, 10.15 Uhr, im Rathaus der Stadt Burscheid.

Ich fordere alle Beteiligten, soweit sie nicht besonders geladen worden sind, hiermit auf, ihre vermeintlichen Rechte in diesem Termine selbst oder durch einen bevollmächtigten Vertreter wahrzunehmen, und weise darauf hin, daß auch bei Ausbleiben der Beteiligten über die Höhe der Entschädigung und deren Auszahlung bzw. Hinterlegung entschieden werden wird.

Ein Verzeichnis der betroffenen Grundstücke liegt ab sofort bis 21. 6. 1952 während der Dienststunden im Rathaus der Stadt Burscheid zu jedermanns Einsicht aus.

Düsseldorf, den 29. Mai 1952.

Der Enteignungskommissar: Neufang.  
III Ent 27/51 (Burscheid)

### 336. Verbindung des Neuen Liegenschaftskatasters mit dem Grundbuch.

Der Regierungspräsident.  
III TV (Rb) 166 — 141

Düsseldorf, den 31. Mai 1952.

Nachstehend gebe ich weitere Bezirke bekannt, in denen das Neue Liegenschaftskataster an die Stelle des bisherigen amtlichen Verzeichnisses der Grundstücke im Sinne des § 2 Abs. 2 der Grundbuchordnung tritt:

Lfd. Nr.	Kreis	Gemarkung Gemeindebezirk	Grundbuchbezirk	Offenlegungsfrist Beginn	Ende	Zeitpunkt des Inkrafttretens
1	2	3	4	5		6
Oberlandesgerichtsbezirk: Düsseldorf						
Amtsgerichtsbezirk: Mettmann						
92	Düsseldorf-Mettmann	Wülfrath	Wülfrath	16. 6. 52	15. 7. 52	16. 7. 52
Amtsgerichtsbezirk: Mülheim (Ruhr)						
93	Mülheim (Ruhr)	Menden	Menden	16. 6. 52	15. 7. 52	16. 7. 52

Im Auftrage: Hammer.

### 337. Öffentliche Belobigung.

Der Regierungspräsident.  
P. 8000/52.

Düsseldorf, den 4. Juni 1952.

Der Schuhfabrikarbeiter Wilhelm Deckers in Keeken Nr. 54, Kreis Kleve, hat den elfjährigen Peter Lohmann vom Tode des Ertrinkens in einem Kolk gerettet.

Im Namen des Herrn Ministerpräsidenten des Landes Nordrhein-Westfalen erteile ich hiermit dem Retter für sein vorbildliches und mutiges Verhalten eine öffentliche Belobigung.

Baurichter.

### Gesundheits- und Sozialangelegenheiten

#### 338. Untersuchung von Porzellangeschirr mit gesundheitsschädigenden Glasuren.

Der Regierungspräsident.  
M. 25—1

Düsseldorf, den 26. Mai 1952.

Das Bayerische Staatsministerium des Innern hat dem Herrn Sozialminister mitgeteilt, daß das staatl.

Chem. Untersuchungsamt in Erlangen eine große Anzahl von Untersuchungen von Porzellangeschirr durchgeführt hat, dessen Verzierungen zum Teil nicht den Anforderungen des Gesetzes betr. den Verkehr mit blei- und zinkhaltigen Gegenständen vom 25. 6. 1887 (RGL. S. 273) entsprachen. U. a. gaben bei der Behandlung mit 4 Prozent Essigsäure von 27 Proben nur 8 kein Blei ab. Die größte herauslösbare Bleimenge betrug 19,1 mg bei 5 Proben.

Das Bayerische Staatsministerium des Innern hat daraufhin Verhandlungen mit den beteiligten Industriezweigen aufgenommen. Auch die staatl. höhere Fachschule für Porzellan in Selb wurde zugezogen. Das Hauptaugenmerk wurde auf die Verarbeitung der Aufglasurfarben gerichtet.

Von der staatl. höheren Fachschule für Porzellan in Selb liegen bereits Versuchsergebnisse vor, aus denen hervorgeht, daß bei steigender Brenntemperatur die Bleilässigkeit stark abnimmt. Näheres über die Versuche wird zu gegebener Zeit mitgeteilt werden.

Das Ziel wird sein, eine geeignete Farbpalette auszuwählen, die bei den wirtschaftlichen Temperaturen eine genügende Farbwirkung und Leuchtkraft entwickeln, dabei aber bei sachgemäßer Verarbeitung nur unbedenkliche Bleimengen abgeben.

Ein technischer Ausschuß hat vorläufige Prüfungsrichtlinien aufgestellt. Es sollen Vorschläge unterbreitet werden, welche Bleimengen als technisch unvermeidbar nach dem derzeitigen Stand der Technik angesehen werden. Die Vorschläge sollen dann noch der ärztlichen Begutachtung unterzogen werden.

Das Bayerische Staatsministerium des Innern hat gebeten, die Untersuchungsanstalten zu veranlassen, bereits vorliegende Untersuchungsergebnisse über die Bleilässigkeit von Porzellangeschirr der Staatl. Chem. Untersuchungsanstalt München zuzuleiten. Der Leiter dieser Anstalt, Herr Direktor Dr. Lindner, ist vom Ausschuß Lebensmittelchemie mit der Bearbeitung dieser Aufgabe beauftragt worden. Bis zum Abschluß der Untersuchungen wurde gebeten, von Strafanzeigen und Beschlagnahmen vorerst Abstand zu nehmen. Man hofft, bei der regen Beteiligung der Industrie an der Frage in absehbarer Zeit eine für alle befriedigende Lösung erwarten zu können.

Selbstverständlich gilt Vorstehendes nicht für nicht-dekoriertes Porzellan und solches mit Unter- glasur-Dekoren.

Wenn in den Überwachungsbereichen der Chemischen Untersuchungsämter Beanstandungen von dekoriertem Porzellan wegen eines Bleigehaltes erforderlich werden, so bitte ich, mir davon Mitteilung zu machen. Im Auftrage: Dr. Hagemeyer.

An die Stadt- und Landkreisverwaltungen — Chemische Untersuchungsämter — des Bezirks.

### 339. Strahlenschutzregeln für Röntgen-Diagnostik-Institute.

Der Regierungspräsident.  
M 04.0 Rö. Nr. 552/52

Düsseldorf, den 27. Mai 1952.

Nach einem mir unter dem 16. 5. 1952 — II B/4 — 34/7 — zugegangenen Runderlaß des Herrn Sozialministers sind von der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege in Zusammenarbeit mit der Deutschen Röntgengesellschaft Richtlinien über: „Die wichtigsten Strahlenschutzregeln für Röntgendiagnostik-Institute“ ausgearbeitet worden. Abdrucke dieser Richtlinien können bei der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst in Hamburg 36, Holstenwall 8, bezogen werden.

Im Auftrage: Dr. Hagemeyer.

An die Stadt- und Landkreisverwaltungen — Gesundheitsämter — des Bezirks.

### 340. Anerkennung der Verfolgten der nat.-soz. Gewaltherrschaft.

Der Regierungspräsident.  
S. — VdN. — Ank — Allg. —

Düsseldorf, den 4. Juni 1952.

Gemäß einem Beschluß des Wiedergutmachungsausschusses des Landtages bittet der Herr Innenminister, durch eine Veröffentlichung in der Presse, alle Personen, die nicht bereits nach dem früher geltenden „Zusammenfassenden Erlaß des Herrn Sozialministers vom Oktober 1947 zur Durchführung und Ergänzung der Zonenanweisung der Militärregierung 2900“ als Selbstverfolgte anerkannt sind, aber i. S. des § 2 in Verbindung mit § 5 Abs. 1 des Anerkennungsgesetzes anzuerkennen sein werden und deren Angehörige länger als 6 Monate ihrer Freiheit beraubt waren, aber infolge ihres vorzeitigen Ablebens keinen Antrag nach dem Haftentschädigungsgesetz stellen konnten, aufzufordern, ihre Anerkennung zu beantragen.

Da es sich bei den Antragstellern im allgemeinen um bedürftige Personen handelt, sind die eingehenden Anträge dem Anerkennungsausschuß bevorzugt zur Entscheidung vorzulegen. In besonders gelagerten Grenz- und Härtefällen ist den Antragstellern zu empfehlen, die Verleihung der Anerkennung gemäß § 13 des Anerkennungsgesetzes zu beantragen.

Ich bitte, mir bis zum 10. 7. 1952 die Anzahl der bis dahin eingegangenen Anträge mitzuteilen.

Im Auftrage: Neukircher.

An die Stadt- und Landkreisverwaltungen — Ämter für Wiedergutmachung — des Bezirks.

## Bau- und Wohnungswesen

### 341. Gesetz über die Baulenkung vom 9. 2. 1949.

Der Regierungspräsident.  
H. — Städtebau — 68.00

Düsseldorf, den 30. Mai 1952.

Mit Wirkung vom 1. 4. 1952 ist das Gesetz über die Baulenkung vom 9. 2. 1949 (GV. NW. 1949 S. 69) gemäß § 14 Abs. 3 dieses Gesetzes außer Kraft getreten.

Auf einen diesbezüglichen Erlaß des Herrn Ministers für Wiederaufbau vom 2. 5. 1952 — I B 1 — 8.361 (67) Tgb.-Nr. 867/52 — (MBL. NW. 1952 S. 504) weise ich hin.

Im Auftrage: Dr. Hagemeyer.

An die Stadt-, Landkreis-, Amts- und Gemeindeverwaltungen des Bezirks (außer dem Siedlungsverband Ruhrkohlenbezirk).

## Bekanntmachungen anderer Behörden

### 342. Polizeiverordnung zur Änderung und Ergänzung der Polizeiverordnung vom 16. 8. 1950 über die Aufrechterhaltung der Ordnung auf den öffentlichen Straßen und in den öffentlichen Anlagen des Stadtkreises Düsseldorf vom 4. 8. 1951.

Auf Grund des § 14 und der §§ 24 ff. und §§ 55 ff. des Polizeiverwaltungsgesetzes vom 1. 6. 1931 (GS. S. 77) hat der Rat der Stadt Düsseldorf durch Beschluß vom 4. 8. 1951 gemäß der Bestimmung des § 52 der deutschen Gemeindeordnung vom 1. 4. 1946 in der Fassung der Gesetze vom 3. 11. 1948 und 21. 11. 1949 (Gesetz- und Verordnungsblatt 1949 S. 3 und 295) für das Gebiet der Stadt Düsseldorf folgende Polizeiverordnung erlassen.

#### § 1

1. § 1 Setze hinter das Wort Plätze die Worte (auch Parkplätze).
2. § 2 Setze als Absatz 5:  
„Bei Bauarbeiten auf öffentlichen Straßen sind die Straßenbäume rundum durch Bretterverkleidung in Höhe von 2 m zu schützen.“  
Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6.
3. § 4 Streiche alten Text. Setze dafür:  
„Auf der Straße (Geh- oder Fahrbahn) ist das Aufstellen von Mülltonnen verboten. Das Durchwühlen von Mülltonnen ist überall verboten.“
4. § 14 Setze hinter das Wort Straßenverkehr:  
„und in den öffentlichen Grünanlagen.“  
Streiche zweiten Satz im Absatz 1 und setze dafür:  
„Sie sind dafür verantwortlich, daß ihre Tiere nicht auf den Gehwegen und auf den Anlagewegen lagern und diese beschmutzen.“

5. § 17 Streiche hinter dem Wort „oder“ das Wort: „ambulanter“.  
 Setze hinzu als Absatz 2:  
 An festen Straßenhandelsstellen sowie an den im Straßenhandel benutzten fahrbaren oder tragbaren Beförderungsmitteln und Behältnissen, müssen an gut sichtbarer Stelle Familienname, ein ausgeschriebener Vorname und Wohnung der Gewerbetreibenden in dauerhafter und leicht lesbarer Form angeschrieben sein (§ 56 c Gewerbeordnung).
6. § 18 Streiche Unterabsatz a in Absatz 1 ganz. Aus altem Unterabsatz b wird neuer Unterabsatz a (c wird b usw.).  
 Streiche unter neuem Buchstaben e, „und an“ und auf Zeile 10 und 11 die Worte: („vom Marktplatz bis Börchemstraße“).  
 Streiche in Zeile 17 „Ulmenstraße“ setze dafür: „Rather Straße“.  
 Setze hinter Worringer Platz:  
 „Adersstraße (von Königsallee bis Hüttenstr.), Am Wehrhahn, Belsenstraße, Dorotheenplatz, Fritz-Roeber-Str., Gumbertstr., Hunsrückstr. (von Bolkerstr. bis Flingerstr.), Kasernenstr., Kölner Tor, Neußer Tor, Oederallee, Schwanenmarkt, Ständehausstr., Tonhallenstr., Wasserstraße.“  
 Setze als Absatz 4:  
 „Außer den genannten Straßen sind bei Ausstellungen noch folgende Straßen nach vorheriger Bekanntgabe für den ambulanten Handel, das Straßengewerbe sowie für die gesamte Werbetätigkeit verboten:  
 „Arnoldstr., Fischerstr., Hofgartenufer, Inselstr., Schäferstr., Scheibenstr., Schloßufer, Sittarder Str., Venloer Straße.“  
 Setze als Absatz 5:  
 „In den öffentlichen Anlagen ist jeder bewegliche Handel und jedes Straßengewerbe verboten.“
7. § 21 Streiche Absatz 1 und setze dafür:  
 Der Genehmigung des Oberstadtdirektors bedarf, wer an und auf Straßen
- Plakate und ähnliche Ankündigungen ganz gleich welchen Materials, aufstellen, umhertragen und anschlagen,
  - durch kostümierte Personen werben,
  - Werbemittel jeder Art verteilen oder abwerfen (die Bestimmungen des § 43 Abs. 3 u. 4 der Gewerbeordnung werden hierdurch nicht berührt),
  - Werbefahrzeuge irgendwelcher Art fahren lassen, sie aufstellen oder abstellen will.
- Absatz 3 streiche und setze dafür als Absatz 2:  
 „Werbefahrzeuge im Sinne Abs. 1 d) sind Lautsprecherwagen im Dienste der Werbung sowie Fahrzeuge und Anhänger, die abgesehen von der üblichen Beschriftung (Namen und Zeichen der Firma) noch zusätzlich für Werbezwecke hergerichtet sind. Auf das Mitführen von Plakaten usw. in Demonstrationszügen finden die Vorschriften des Absatzes 1 keine Anwendung.“  
 Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.
8. § 23 Streiche § 23 und setze dafür:
- „Das Aufstellen von Kraftomnibussen, soweit es ausschließlich Werbezwecken dienen soll, ist erlaubnispflichtig.“

2. Die Einrichtung der Abfahrt- und Haltestellen für Omnibusse des Ausflugswagenverkehrs hat im Einvernehmen mit dem Oberstadtdirektor zu erfolgen.

9. § 24 Setze hinter Absatz 1:

„Die Wege in den Anlagen dürfen nicht befahren werden, außer mit Kinderwagen, Krankenfahrrädern, Kinderspielzeugen, die ihrem Bestimmungszweck dienen.“

Als Absatz 5 ist zu setzen:

„Während der Dunkelheit erfolgt das Betreten der unbeleuchteten Wege in den Anlagen auf eigene Gefahr.“

Als Absatz 6 ist zu setzen:

„Der Aufenthalt auf den Kinderspielplätzen ist nur Kindern und deren Begleitung gestattet.“

10. § 26 wird § 27, § 27 wird § 28, § 28 wird § 29, § 29 wird § 30.

Als § 26 neu setze:

1. Das Abstellen von Lastfahrzeugen auf den Straßen ist während der Zeit von 21 bis 5 Uhr untersagt.

2. Abstellen im Sinne dieser Polizeiverordnung ist das Stehenlassen von Fahrzeugen, soweit es sich nicht um eine kurzfristige, aus Verkehrsgründen bedingte Betriebsunterbrechung handelt, sondern um die Inanspruchnahme der Straßen als Einstellplatz- und Garagensatz.

11. § 28 Streiche im Absatz 1 die Worte

(neu) „die Polizeiverordnung über Müllabfuhr und Straßenreinigung“

setze dafür:

„die Ortssatzung über die Müllabfuhr und die Polizeiverordnung über die Straßenreinigung“.

Außerdem sind im gesamten Text der Polizeiverordnung die Worte Verordnung durch das Wort „Polizeiverordnung“ zu ersetzen.

§ 2

Diese Polizeiverordnung tritt 8 Tage nach Veröffentlichung im Regierungsamtsblatt in Kraft.

Düsseldorf, den 4. August 1951.

Im Auftrage des Rats der Gemeinde:

Der Oberbürgermeister      Der Bürgermeister  
 Gockeln                              Glock

Die „Polizeiverordnung der Stadt Düsseldorf über die Aufrechterhaltung der Ordnung auf den öffentlichen Straßen und in den öffentlichen Anlagen des Stadtkreises Düsseldorf“ hat nunmehr folgenden Wortlaut:

Inhalt

Erster Abschnitt: Sicherheit, Reinlichkeit und Ruhe auf der Straße

Bauzäune, Baugerüste, Lagerung von Baumaterial und Schutt . . . . .	§ 2
Reparaturarbeiten an Gebäuden, Sicherung des Fußgängerverkehrs . . . . .	§ 3
Mülltonnen auf der Straße . . . . .	§ 4
Straßenaufbauten, wie Kioske, Reklamesäulen, Verkaufsbuden usw. . . . .	§ 5
Schaukästen, Verkaufsautomaten, Markisen, Ausstellen von Waren vor den Schau- fenstern, Fahrradständer auf dem Bürgersteig	§ 6

Anbringung von Fahnen, Radioantennen und elektrischen Leitungen über Verkehrswege	§ 7
Frisch gestrichene Häuser, Bänke usw.	§ 8
Asphalt- und Teerkocher (Beförderung und Betrieb)	§ 9
Schwefel-, Salz- und Salpetersäure (Vorsichtsmaßnahmen bei der Beförderung)	§ 10
Sprengungen	§ 11
Pechfackeln und Wachsackeln bei Umzügen	§ 12
Teppichklopfen usw., Wagenwaschen und Reparatur auf der Straße	§ 13
Hunde auf der Straße und in den Anlagen	§ 14
Musikalische Darbietung und Lautsprecherübertragungen	§ 15
Hausnumerierung und Anbringung von Hinweisen für Gasleitungen, Wasserleitungen usw.	§ 16
Zweiter Abschnitt: Handel und Gewerbe auf und an Straßen.	
Handels- und Gewerbestellen auf und an den Straßen	§ 17
Einschränkungen des ambulanten Handels und des beweglichen Straßengewerbes	§ 18
Zirkusse, Karussells, Schiffsschaukeln, Schau- und Verkaufsbuden	§ 19
Fotografieren und Filmen auf der Straße	§ 20
Dritter Abschnitt: Ankündigungsmittel auf der Straße.	
Reklame auf der Straße, in Schaufenstern usw. durch Personen und durch Lichtbildvorführungen, Verteilen von Geschäftsempfehlungen	§ 21
Wildes Plakatieren, Beschriftung der Straßendecke usw.	§ 22
Aufstellen von Omnibussen auf der Straße	§ 23
Vierter Abschnitt: Bestimmungen über öffentliche Park- und Grünanlagen.	
Benutzung der Anlagen, Baden in städtischen Gewässern, Betreten der Eisflächen	§ 24
Fünfter Abschnitt: Sonstige Bestimmungen.	
Nicht fest mit dem Erdboden verbundene Wohngelegenheiten	§ 25
Abstellung von Lastfahrzeugen	§ 26
Sechster Abschnitt: Schlußbestimmungen.	
Zuständige Behörde und Ausnahmegestattung	§ 27
Sondervorschriften, die nicht in dieser Verordnung erfaßt sind	§ 28
Strafbestimmungen	§ 29
Inkrafttreten der Verordnung	§ 30

## § 1

## Begriffsbestimmungen.

Straßen im Sinne dieser Polizeiverordnung sind alle öffentlichen Verkehrswege einschl. Brücken und Plätze (auch Parkplätze) im Stadtbezirk Düsseldorf.

Anlagen im Sinne dieser Polizeiverordnung sind öffentliche Gärten, Anpflanzungen, Alleen, Begräbnisplätze, städtische Waldungen und sonstige Grünanlagen der Stadt sowie die Böschungen, Ufer und Gewässer, die nicht im Gebiet der Strombauverwaltung liegen.

## Erster Abschnitt.

Sicherheit, Reinlichkeit und Ruhe auf der Straße.

## § 2

## Bauarbeiten, Bauzäune.

1. Die Errichtung von Bauzäunen, Gerüsten jeder Art und Baubuden, die in den Verkehrsraum hineinragen, sowie die Ausführung von Straßenaufbrüchen usw., Lagerung von Baumaterial und Schutt auf Geh- und Fahrbahnen der öffentlichen Straßen und Plätze sind genehmigungspflichtig. Bauschutt und Abfälle sind unverzüglich und möglichst unter Vermeidung von Staubentwicklung von der Straße zu entfernen.

2. Während der Dunkelheit und bei starkem Nebel sind die unter Ziffer 1 genannten Verkehrshindernisse durch rotes Licht ausreichend kenntlich zu machen.

3. Sofern bei Bauarbeiten Gehbahnen mit Fahrzeugen befahren werden müssen, ist der Gehbahnbelag in geeigneter Weise gegen Beschädigungen zu sichern.

4. Die Aufbereitung von Mörtel und ähnlichem Material darf nicht unmittelbar auf der Straßendecke erfolgen.

5. Bei Bauarbeiten auf öffentlichen Straßen sind die Straßenbäume rundum durch Bretterverkleidung in Höhe von 2 m zu schützen.

6. Genehmigungen zu Ziffer 1 werden, soweit es sich um die kurzfristige Aufstellung von Leitergerüsten und die Ausführung von Straßenaufbrüchen handelt, durch das Ordnungsamt, in den übrigen Fällen durch das Straßen- und Brückenbauamt ausgestellt.

## § 3

## Reparaturarbeiten an Gebäuden usw.

Für alle Arbeiten und für alle sonstigen Gelegenheiten, die ein Herabfallen von Gegenständen auf die Straße ermöglichen (Beispiel: Blumenkästen und -töpfe), sind Schutzanlagen anzubringen. Desgleichen sind bei Gebäuderuinen, Kellerschächten usw. ausreichende Sicherungen für den Fußgängerverkehr herzustellen. Der durch Bau- bzw. Reparaturarbeiten gefährdete Teil des Verkehrsraumes ist zweckentsprechend und durch sichtbare Warnungszeichen (bei Dunkelheit oder starkem Nebel durch rotes Licht) zu sichern. Hierbei ist bei evtl. notwendiger Inanspruchnahme der Fahrbahn in jedem Falle eine Genehmigung erforderlich.

## § 4

Auf der Straße (Geh- oder Fahrbahn) ist das Aufstellen von Mülltonnen verboten. Das Durchwühlen von Mülltonnen ist überall verboten.

## § 5

1. Die Errichtung von Baulichkeiten, wie Verkaufshäuschen, Kioske, Wartehallen, Reklamsäulen, Tankstellen und allen sonstigen Aufbauten, die ständig oder auch nur vorübergehend mit dem Straßenland fest verbunden werden sollen, ist genehmigungspflichtig. Die Genehmigung wird durch das Bauaufsichtsamt erteilt.

2. Es ist verboten, Verkaufsbuden und Kioske unter Umgehung der baurechtlichen Vorschriften auf beweglichen Untergestellen zu errichten.

## § 6

1. Das Aushängen und Anbringen von Schaukästen, selbsttätigen Verkaufseinrichtungen und son-

stigen Gegenständen vor der Baufluchtlinie ist genehmigungspflichtig.

Schirmdächer, sogenannte Markisen, vor Türen und Fenstern des Erdgeschosses müssen so angebracht sein, daß sie nach dem Herunterlassen in ihrer Begrenzung mindestens 65 cm von der durch die Bordsteinkante senkrecht festgelegten Linie entfernt sind und mit einem Teil ihrer Kante oder etwa angehängter Gegenstände (auch zusätzlicher Sonnenschutzgehänge) in nicht geringerer Höhe als 2,20 m über dem Bürgersteig liegen.

2. Das Aufstellen von Fahrradständern auf dem Bürgersteig und von Verkaufsgegenständen vor den Schaufenstern ist ebenfalls genehmigungspflichtig. Genehmigungen werden im letzteren Fall nur für das Ausstellen von Obst, Gemüse und Blumen erteilt. Das Aufstellen selbst hat auf verkehrssicheren, mindestens 70 cm hohen Gestellen (nicht auf Kisten oder Körben) zu geschehen.

3. Nach außen aufschlagende Türen, Fenster, Fensterläden, Klappen, Schaukästen und ähnliche Vorrichtungen müssen stets in der Weise angebracht sein, daß sie Vorübergehende nicht verletzen.

4. Das Anbringen von Stacheldraht, von spitzen oder anderen gefährlichen Gegenständen ist, sofern hierdurch Personen im Straßenverkehr gefährdet oder Sachen beschädigt werden können, verboten.

5. Die unter Ziffer 1 erforderliche Genehmigung wird durch das Bauaufsichtsamt, die unter Ziffer 2 erforderliche Genehmigung durch das Straßen- und Brückenbauamt erteilt.

#### § 7

1. Fahnen und ähnliche Gegenstände sind so anzubringen, daß sie mit elektrischen Leitungsdrähten und Straßenbeleuchtungskörpern nicht in Berührung kommen. Sie dürfen weder den Fahr- noch den Fußgängerverkehr gefährden. Für die Abstände von der Straßendecke und der Bordsteinkante gelten die unter § 6 (1) für Markisen angeführten Maße entsprechend.

2. Überführungen von Radioantennen und elektrischen Leitungen über öffentliche Verkehrswege sind genehmigungspflichtig. Sie müssen mit ihrem tiefsten Punkt in mindestens 6 m Höhe über die Straßendecke hinwegführen und technisch sicher gebaut sein.

#### § 8

An der Straße gelegene frisch gestrichene Häuser, Einfriedigungen, Türen und Fensterläden, Laternenpfähle, Masten, Bänke u. dgl. sind durch einen auffallenden Hinweis mit geeigneter Aufschrift kenntlich zu machen, wenn durch ihren Anstrich Schädigungen eintreten können.

#### § 9

1. Asphalt- und Teerkocher sind auf Straßen nur so zu befördern, aufzustellen und zu benutzen, daß Gegenstände und Personen nicht beschädigt oder gefährdet werden können.

2. Die Kochapparate müssen mit ausreichend weiten Rauchabzugsrohren versehen sein, deren Rauchaustritt mindestens 3 m über der Straßenfläche liegt.

3. Es ist nur solches Heizmaterial zu verwenden, das eine geringe Rauchentwicklung verursacht.

#### § 10

Die Beförderung von Mineralsäuren (Schwefel, Salz- und Salpetersäure) oder sonstigen ätzenden Flüssigkeiten ist nur unter Beachtung folgender Vorichtsmaßnahmen gestattet:

1. Ballons müssen wohlverpackt und in einem besonderen Behälter eingeschlossen sein.

2. Die Beförderung muß von mindestens zwei Personen durchgeführt werden.

3. Bei der Beförderung ist Sand in ausreichender Menge mitzuführen. Falls sich Säuren oder sonstige ätzende Flüssigkeiten aus dem Ballon auf die Straße ergießen, ist der Polizei sofort Anzeige zu erstatten. Bis zum Eintreffen der Polizei oder der Feuerwehr ist die Unfallstelle zu sichern, mit Sand ausreichend zu bestreuen und das Publikum vor der Berührung mit der Flüssigkeit zu warnen.

#### § 11

##### (Sprengerlaubnis)

Für Sprengungen ist neben der Erlaubnis des Gewerbeaufsichtsamtes (Sprengstoff-Lizenz) in jedem Einzelfall die besondere Genehmigung erforderlich.

#### § 12

Das Mitführen von Pechfackeln bei Umzügen ist verboten. Das Mitführen von Wachsfackeln bedarf der Genehmigung.

#### § 13

1. Jede Verunreinigung der Straßen, Anlagen und Denkmäler ist verboten.

2. Dieses Verbot gilt insbesondere für das Wegwerfen von Papier, Obstresten und anderen Abfällen, das Abspülen von Fahrzeugen aller Art auf Straßen und in Anlagen, das Überschütten von Wasser beim Begießen von Blumen auf Balkonen oder in Fenstern sowie das Ausstäuben, Ausschütteln und Fegen von Fußdecken u. dgl. an der Straße.

3. Verboten ist auch das Klopfen und Ausschütteln von Teppichen, Kleidern, Polstern, Betten und ähnlichen Gegenständen in offenen Fenstern, Balkons und Dächern nach der Straßenseite hin.

4. Unter dieses Verbot fallen ferner Reparaturarbeiten an Kraftfahrzeugen, soweit sie sich nicht aus Fahrzeugpannen auf offener Strecke ergeben.

5. Das Klopfen und Ausstäuben von Betten, Kleidern, Teppichen und anderen staubfangenden Haushaltsgegenständen ist nur werktags in der Zeit von 8 bis 12 Uhr, außerdem mittwochs und freitags in der Zeit von 15 bis 19 Uhr, und zwar nur in den nicht straßenwärts gelegenen Höfen und Gärten gestattet.

Die Bestimmung des Abs. 5 gilt nicht für Wohngebiete außerhalb der geschlossenen Ortslage, d. h. für Ortsteile, in denen eine bauliche Zusammengehörigkeit nicht mehr erkennbar ist.

#### § 14

1. Hundehalter haben dafür zu sorgen, daß ihre Tiere nicht aufsichtslos im Straßenverkehr und in den öffentlichen Grünanlagen umherlaufen. Sie sind dafür verantwortlich, daß ihre Tiere nicht auf den Gehwegen und auf den Anlagewegen lagern und diese beschmutzen.

2. In Anlagen sind Hunde an der Leine zu führen.

#### § 15

1. Es ist verboten, durch musikalische und gesangliche Darbietungen oder durch Lautsprecherübertragungen auf Straßen, Leichenbegräbnisse, Prozessionen, den Gottesdienst, den Unterricht in den Schulen und die Ruhe in den Krankenhäusern zu stören.

2. Der Genehmigung bedürfen

a) das Musizieren und das Singen geschlossener Gruppen sowie der Betrieb von Lautsprechern, der sich auf öffentliche Straßen auswirken soll,

- b) jede musikalische und gesangliche Darbietung auf den in § 18 dieser Verordnung genannten Straßen.

## § 16

## Hausnummern und Anbringung von Einrichtungen zu öffentlichen Zwecken.

1. Jedes bebaute Grundstück ist durch den Eigentümer mit der für das Grundstück zugeteilten Hausnummer zu versehen.

2. Die Hausnummern sind unmittelbar neben dem Hauseingang so anzubringen, daß sie sich etwa in Höhe der Oberkante der Haustür befinden. Bei mehreren Eingängen ist jeder mit der Hausnummer zu versehen. Liegt der Hauseingang an der Giebel- oder Rückseite des Gebäudes, so muß die Hausnummer an der Vorderseite des Gebäudes, und zwar unmittelbar an der dem Hauseingang zunächst liegenden Gebäudeecke, angebracht sein.

3. Liegt das betreffende Gebäude so weit hinter der Straßenfluchtlinie, daß seine Numerierung von der Gehbahn aus nicht mehr erkennbar wäre, oder ist das Grundstück durch eine Einfriedigung sichtbarlich von der Straße abgeschlossen, so ist auch rechts vom Eingang zum Grundstück eine Hausnummer anzubringen.

4. Es sind die handelsüblichen Emailleschilder mit weißen arabischen Ziffern auf schwarzem Grund zu verwenden (erhältlich in einschlägigen Eisenwarengeschäften). Sie müssen stets sichtbar und in ordnungsmäßigem Zustand erhalten sein. Nötigenfalls sind sie zu erneuern.

5. Zugelassen sind auch von innen beleuchtete Hausnummernschilder (sogenannte Hausnummernleuchten), die über den Hauseingängen derart angebracht werden müssen, daß die Nummern von der Seite und von vorn deutlich lesbar sind.

Bei der Beschriftung, Abmessung, Leuchtfläche und Ziffern der Hausnummernleuchten ist folgendes zu beachten:

Leuchtfläche 200 mm mal 200 mm, Ziffern und Buchstaben:

## Beispiel für Hausnummern:

## Ohne Buchstabenzusatz

	einstellig	zweistellig	dreistellig
	1	23	456
Ziffern:			
Höhe mm	125	125	125
	Fette	Fette	Fette
Art	Breitschrift	Mittelschrift	Engschrift
	125 DIN 1451	125 DIN 1451	125 DIN 1451

## Mit Buchstabenzusatz

	einstellig	zweistellig	dreistellig
	7 A	89 B	230 C
Ziffern:			
Höhe mm	125	125	125
	Fette	Fette	Fette
Art	Breitschrift	Engschrift	Engschrift
	125 DIN 1451	125 DIN 1451	125 DIN 1451

## Buchstaben:

	64	64	64
Höhe mm	64	64	64
	Fette	Fette	Fette
Art	Mittelschrift	Mittelschrift	Mittelschrift
	64 DIN 1451	64 DIN 1451	50 DIN 1451

6. Im Stadtgebiet Düsseldorf sind Hausnummern ohne Richtungspeile zu verwenden.

7. Bei Umnumerierungen von Grundstücken darf das alte Hausnummernschild in der Übergangszeit von 1 Jahr nicht entfernt werden. Es ist mit roter Farbe so zu durchstreichen, daß die alte Nummer noch lesbar ist.

8. Grundstückseigentümer müssen dulden, daß die zur Bezeichnung der Straßen, dem Hinweis auf Gas-, Elektrizitäts- und Wasserleitungen, Feuerschutzrichtungen, Entwässerungsanlagen oder der Stadtvermessung dienenden Tafeln bzw. Signaleinrichtungen an ihren Gebäuden bzw. Einfriedigungen oder Vorgartenmauern oder auf ihren Grundstücken angebracht, verändert und ausgebessert werden.

Hauseigentümer sind darüber hinaus verpflichtet, das Anbringen von Haltevorrichtungen nebst Zubehör für Straßenbeleuchtung und für die elektrischen Oberleitungen der Straßenverkehrsmittel an ihren Gebäuden zu dulden.

## Zweiter Abschnitt.

## Handel und Gewerbe auf und an Straßen.

## § 17

1. Wer an oder auf der Straße außerhalb der Marktplätze als ambulanter Händler oder Gewerbetreibender einen ständigen Platz einnehmen will, bedarf der Genehmigung. Diese ist auch dann erforderlich, wenn die Straßenhandels- oder Gewerbestelle mit einem offenen Laden verbunden ist.

2. An festen Straßenhandelsstellen sowie an dem im Straßenhandel benutzten fahrbaren oder tragbaren Beförderungsmitteln und Behältnissen müssen an gut sichtbarer Stelle Familienname, ein ausgeschriebener Vorname und Wohnung der Gewerbetreibenden in dauerhafter und leicht lesbarer Form angeschrieben sein (§ 56 c Gewerbeordnung).

## § 18

1. Der bewegliche Straßenhandel und das bewegliche Straßengewerbe sind verboten

- auf Märkten jeder Art sowie in einem Umkreis von 100 m von diesen;
- vor den öffentlichen Gebäuden (Verwaltungsgebäuden; Schulen, Bahnhöfen, Krankenhäusern usw.) und innerhalb einer Entfernung von 20 m von den Eingängen zu diesen Gebäuden an gerechnet;
- an Haltestellen der Straßenbahn- und Omnibuslinien innerhalb einer Entfernung von mindestens 20 m von diesen;
- an den Straßenecken innerhalb eines Umkreises von 10 m, von der Häuserfluchtlinie ab gerechnet;
- auf den nachfolgenden verkehrswichtigen Straßen:

Adersstraße (von Königsallee bis Hüttenstraße)  
 Alleestraße  
 Am Wehrhahn  
 Bahnstraße  
 Belsenplatz  
 Belsenstraße  
 Benrather Schloßallee  
 Bergerstraße  
 Bismarckstraße  
 Bleichstraße  
 Blumenstraße  
 Bolkerstraße  
 Brehmplatz  
 Breite Straße  
 Brunnenstraße  
 Cecilienallee  
 Corneliusplatz  
 Dorotheenplatz  
 Eckstraße (von der Schadow- bis Klosterstraße)  
 Flinger Straße  
 Friedrichstraße  
 Fritz-Roeber-Straße

Graf-Adolf-Straße  
 Graf-Adolf-Platz  
 Grabenstraße  
 Gumbertstraße  
 Haroldstraße (von Graf-Adolf-Platz bis Poststr.)  
 Harkortstraße  
 Hauptstraße in Benrath  
 Hofgartenstraße  
 Hohe Straße  
 Hunsrückenstraße (zw. Bolker- u. Flinger Str.)  
 Jakobistraße  
 Kaiserstraße  
 Kapuzinergasse  
 Kasernenstraße  
 Kölner Landstr. (von d. Werstener b. Itterstr.)  
 Kölner Tor  
 Königsallee (Ost- u. Westseite)  
 Luegallee  
 Luegplatz  
 Maximilian-Weyhe-Allee  
 Mertensgasse  
 Mittelstraße  
 Mühlenstraße  
 Münsterstraße (von Nord- bis Rather Straße)  
 Neustraße  
 Neußer Tor  
 Nordstraße  
 Oberkasseler Brücke (einschl. Auffahrten v. Luegplatz bis Ratinger Tor)  
 Oederallee  
 Schadowplatz  
 Schadowstraße  
 Schwanenmarkt  
 Ständehausstraße  
 Steinstraße (von Königsallee bis Kreuzstraße)  
 Theodor-Körner-Straße  
 Tonhallenstraße  
 Viktoria- und Wagnerstraße (innerhalb einer Entfernung von 50 m ab Einmündung Schadowstraße)  
 Wasserstraße  
 Wilhelmplatz  
 Worringer Platz

2. Ebenfalls sind in diesen Straßen verboten: Werbefahrten, Reklameumzüge u. dgl.

3. Ausgenommen vom Verbot unter Abs. 1 ist der Handel mit Blumen, Zeitungen, Zeitschriften und Extrablättern.

4. Außer den genannten Straßen sind bei Ausstellungen noch folgende Straßen nach vorheriger Bekanntgabe für den ambulanten Handel, das Straßengewerbe sowie für die gesamte Werbetätigkeit verboten:

Arnoldstraße  
 Fischerstraße  
 Hofgartenufer  
 Inselstraße  
 Schäferstraße  
 Scheibenstraße  
 Schloßufer

Sittarder Straße  
 Venloer Straße

5. In den öffentlichen Anlagen ist jeder bewegliche Handel und jedes Straßengewerbe verboten.

#### § 19

Das Aufstellen von Zirkussen, Karussells, Schiffschaukeln, Schieß-, Schau- und Verkaufsbuden, Ständen oder sonstigen ähnlichen Einrichtungen zu besonderen Anlässen ist genehmigungspflichtig.

#### § 20

Soweit die Ausübung des Straßenhandels durch die Bestimmungen der §§ 17, 18 und 19 dieser Polizeiverordnung oder anderer Vorschriften nicht beschränkt ist, hat er sich den Bedürfnissen der Ordnung, Sicherheit und Leichtigkeit des öffentlichen Verkehrs unterzuordnen.

Dies gilt auch für das gewerbsmäßige Fotografieren und Filmen auf der Straße.

#### Dritter Abschnitt.

Ankündigungsmittel auf der Straße.

#### § 21

1. Der Genehmigung des Oberstadtdirektors bedarf, wer an und auf Straßen

- a) Plakate und ähnliche Ankündigungen, ganz gleich welchen Materials, aufstellen, umhertragen und anschlagen,
- b) durch kostümierte Personen werben,
- c) Werbemittel jeder Art verteilen oder abwerfen (die Bestimmungen des § 43 Abs. 3 u. 4 der Gewerbeordnung werden hierdurch nicht berührt),
- d) Werbefahrzeuge irgendwelcher Art fahren lassen, sie aufstellen oder abstellen will.

2. Werbefahrzeuge im Sinne Abs. 1 d) sind Lautsprecherwagen im Dienste der Werbung sowie Fahrzeuge und Anhänger, die, abgesehen von der üblichen Beschriftung (Namen und Zeichen der Firma), noch zusätzlich für Werbezwecke hergerichtet sind. Auf das Mitführen von Plakaten usw. in Demonstrationen finden die Vorschriften des Absatz 1 keine Anwendung.

3. Vorführungen durch Personen sowie Film- und Wechselbildvorführungen in den Schaufenstern oder Schaukästen und Scheinwerferbeleuchtung von Reklameflächen an Häusern sind genehmigungspflichtig.

#### § 22

Das wilde Plakatieren sowie das Anbringen von Beschriftungen auf der Straßendecke und an Häusern, Mauern, Zäunen usw. ist verboten.

#### § 23

1. Das Aufstellen von Kraftomnibussen, soweit es ausschließlich Werbezwecken dienen soll, ist erlaubnispflichtig.

2. Die Einrichtung der Abfahrt- und Haltestellen für Omnibusse des Ausflugswagenverkehrs hat im Einvernehmen mit dem Oberstadtdirektor zu erfolgen.

#### Vierter Abschnitt.

Bestimmungen über öffentliche Park- und Grünanlagen.

#### § 24

1. Öffentliche Park- und Grünanlagen sowie die für den öffentlichen Verkehr freigegebenen Friedhöfe dürfen außerhalb der Wege nicht betreten



werden. Die Wege in den Anlagen dürfen nicht befahren werden, außer mit Kinderwagen, Krankenfahrstühlen, Kinderspielzeugen, die ihrem Bestimmungszweck dienen.

2. Die Bänke dürfen nur zum Sitzen benutzt werden. Das Nächtigen auf Straßen und in Anlagen, insbesondere auf den dort aufgestellten Bänken, ist verboten.

3. Das Baden ist in den städtischen Gewässern verboten.

4. Eisflächen dürfen nur an besonders kenntlich gemachten Zugängen betreten werden, und zwar nur dann, wenn sie ausdrücklich für die Öffentlichkeit freigegeben sind.

5. Während der Dunkelheit erfolgt das Betreten der unbeleuchteten Wege in den Anlagen auf eigene Gefahr.

6. Der Aufenthalt auf den Kinderspielplätzen ist nur Kindern und deren Begleitung gestattet.

#### Fünfter Abschnitt.

##### Sonstige Bestimmungen.

###### § 25

Nicht fest mit dem Erdboden verbundene Wohngelegenheiten.

1. Wer als Eigentümer, Pächter oder Besitzer eines Grundstückes die dauernde oder vorübergehende Niederlassung anderer Personen in fahrbaren oder nicht fahrbaren Wohnwagen, Zelten, Hütten oder anderen nicht fest mit dem Erdboden verbundenen Wohngelegenheiten auf seinem Grundstück zuläßt, bedarf dazu der vorherigen Genehmigung.

2. Es ist untersagt, sich in den in Abs. 1 aufgeführten Wohngelegenheiten auf fremden Grundstücken niederzulassen, bevor die Genehmigung für die Niederlassung erteilt worden ist.

###### § 26

1. Das Abstellen von Lastfahrzeugen auf den Straßen ist während der Zeit von 21 bis 5 Uhr untersagt.

2. Abstellen im Sinne dieser Polizeiverordnung ist das Stehenlassen von Fahrzeugen, soweit es sich nicht um eine kurzfristige, aus Verkehrsgründen bedingte Betriebsunterbrechung handelt, sondern um die Inanspruchnahme der Straßen als Einstellplatz- und Garagensatz.

#### Sechster Abschnitt.

##### Schlußbestimmungen.

###### § 27

Zuständige Behörde und Ausnahmegestattung.

1. Für diese Polizeiverordnung ist der Oberstadtdirektor — Ordnungsamt — Düsseldorf zuständig, soweit nicht in einzelnen Paragraphen Sonderregelungen getroffen wurden.

2. Ausnahmen von den Bestimmungen der §§ 2 bis 26 können in begründeten Fällen gewährt werden.

###### § 28

Anwendung von Sondervorschriften: Eigentum an den Straßen.

1. Unberührt von den Bestimmungen dieser Polizeiverordnung bleiben die Vorschriften zum Schutze der Stadt Düsseldorf gegen Verunstaltungen, die

Ortssatzung über Müllabfuhr und die Polizeiverordnung über die Straßenreinigung (in der jeweils gültigen Fassung) und die bau- und gewerberechtlichen Vorschriften und Anordnungen.

2. Die sich aus dem Eigentum an der Straße und den Straßeneinrichtungen ergebenden Rechte und Pflichten werden durch diese Polizeiverordnung nicht berührt.

###### § 29

##### Strafbestimmungen.

Für jeden Fall der Nichtbefolgung dieser Polizeiverordnung wird hiermit die Festsetzung eines Zwangsgeldes bis zu 50 DM angedroht.

###### § 30

Diese Polizeiverordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Veröffentlichung im Regierungsamtsblatt in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt wird die am 28. 1. 1947 als Ortssatzung beschlossene Straßenordnung der Stadt Düsseldorf aufgehoben.

Düsseldorf, den 16. August 1950/4. August 1951.

Im Auftrage des Rats der Gemeinde:

Der Oberbürgermeister      Der Bürgermeister  
Gockeln                              Glock

#### 343.

##### I. Nachtrag

zur Ortssatzung über die Reinigung der öffentlichen Wege in der Stadt Wermelskirchen vom 1. 12. 1931.

Auf Grund der §§ 3 und 52 der rev. DGO wird gemäß Beschluß der Stadtvertretung vom heutigen Tage folgender I. Nachtrag zur Ortssatzung über die Reinigung öffentlicher Wege in der Stadt Wermelskirchen erlassen:

###### § 1

§ 2 der Satzung erhält folgende Fassung:

Die von der Stadt nach § 1 übernommene Verpflichtung zur polizeilichen Reinigung der innerhalb der geschlossenen Ortslage belegenen überwiegend dem inneren Verkehr der Ortschaft dienenden öffentlichen Wege wird den Eigentümern der angrenzenden bebauten und unbebauten Grundstücke auferlegt.

Die Reinigungspflicht im Umfange des § 1 erstreckt sich auf die Bürgersteige, Rinnsteine und die halbe Straßenbreite.

Unberührt bleiben öffentlich-rechtliche Verpflichtungen zur Reinigung von Durchlässen, Brücken und ähnlicher Bauwerke.

Auf den Hauptverkehrsstraßen behält die Stadt für die Fahrbahn die wöchentliche Straßenreinigung, die Schneeabseitung, die Streupflicht und die Straßenbesprengung. Die Straßen, für welche sie diese Verpflichtung ganz oder teilweise behält, werden gemäß § 9 der Polizeiverordnung über die polizeiliche Reinigung öffentlicher Wege im Amtsbezirk Wermelskirchen vom 5. 8. 1939 amtlich bekanntgemacht.

Die Schnee- und Eismassen sind seitwärts so zu lagern, daß sie den Verkehr nicht gefährden und auf Fahrzeuge des städtischen Fuhrparks verladen und abgefahren werden können.

Die Reinigung, Schneeabseitung und Streupflicht auf den Bürgersteigen und Gehwegen obliegt den Eigentümern der angrenzenden Grundstücke.

